

Allgemeine Aufnahmekriterien für Anmeldungen in den Kindertagesstätten (Kita) in der Gemeinde Wiefelstede

1. Grundsätzliches

Das Platzangebot in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiefelstede steht grundsätzlich Kindern zu, die Ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wiefelstede haben. Die Vergabe der Plätze erfolgt getrennt nach dem Nord- und Südbereich.

Zum Nordbereich gehören die Kindertagesstätten Am Breeden (mit den Außenstellen Spohle und Gristede), Thienkamp, Am Brinkacker und die Krippe Wiefelsteder Kindertreff. Zum Südbereich zählen die Kindertagesstätten Metjendorf, Heidkamp, Lüttje Padd und Ofenerfeld.

Dem Nordbereich sind wiederum folgende Ortschaften/Ortsteile zugeteilt: Wiefelstede, Bokel, Bokelerburg, Dingsfelde, Lehe, Hassel, Nuttel, Wiefelstedermoor, Wemkendorf, Gristede, Spohle, Dringenburg, Hollen, Mollberg, Conneforde, Hullenhausen und Herrenhausen.

Zum Südbereich gehören die Ortschaften/Ortsteile: Metjendorf, Ofenerfeld, Heidkamp, Borbeck, Borbeckerfeld, Heidkamperfeld, Mansholt, Neuenkrüge, Wehnerfeld und Westerholtsfelde.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich in den Kindertagesstätten abzugeben. Die Anmeldebögen sind für alle Einrichtungen gleich. Auf dem Anmeldebogen haben die Eltern die Möglichkeit, drei Wunscheinrichtungen anzugeben. Der ausgefüllte Anmeldebogen ist bei der jeweiligen Einrichtung in der Zeit vom 1. bis 31. Januar für das neue Kindergartenjahr abzugeben.

In Absprache mit den Einrichtungsleitungen werden die zusammengestellten Anmeldelisten abgeglichen und die Plätze unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien vergeben. Hierbei ist insbesondere bei der Bildung von Gruppen darauf zu achten, dass eine angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen gewährleistet ist.

Auch eine Mischung von verschiedener Klientel und die Berücksichtigung von Migrationshintergründen sollte grundsätzlich eine Rolle bei der Vergabe spielen. Auch sollte man es den aufzunehmenden Kindern vom Grundsatz her ermöglichen, von der

Krippe bis zum Kindergarten nur eine Einrichtung zu besuchen, um die sozialen Kontakte zu pflegen, die bis zum Eintritt in die Schule pädagogisch wichtig sind, wenn die Eltern es dann möchten.

2. Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede

Die Plätze werden für Kinder aus dem Gemeindegebiet vorgehalten, um den gemeindeeigenen Bedarf im besten Fall zu decken. Nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde benötigt werden, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Für auswärtige Kinder des pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten können im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden, um Fachpersonal zu halten sowie aus Personalentwicklungsgründen. Dabei ist aber zu beachten, dass das aufzunehmende Kind in einer Gruppe und möglichst in einer Kindertagesstätte betreut wird, in dem die Mutter/der Vater nicht eingesetzt ist. Ebenso verhält es sich mit Kindern, die in den Schuleinzugsgebieten der Gemeinde liegen. Hier kann ebenfalls geprüft werden, ob Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden können. So werden frühzeitig schon Kontakte unter den Kindern geknüpft, mit denen man später auch eingeschult wird.

3. Alter

Bei der Vergabe der Plätze für den Kindergarten ist das Alter maßgebend. Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern bevorzugt. Generell sollten Anmeldungen für den Kindergarten frühestens nach Vollendung des 2. Lebensjahres angenommen werden.

Krippenkinder werden entsprechend einer angemessenen Altersstruktur in der gesamten Krippengruppe aufgenommen. Vorwiegend steht hier die persönliche Situation und somit der benötigte Betreuungsbedarf im Vordergrund.

4. Berufstätigkeit der Eltern

Kinder von berufstätigen Eltern werden bei der Vergabe von Ganztagsplätzen bevorzugt aufgenommen, sobald die Arbeitszeiten dies erfordern. Dafür ist ein Nachweis vom Arbeitgeber erforderlich.

Abweichend davon werden Kinder berücksichtigt, wenn zwingende erzieherische, soziale oder familiäre Gründe (z. B. alleinerziehend, arbeitssuchend, Krankheit, Zuweisung vom Jugendamt, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) vorliegen. Ein Nachweis ist hier ebenfalls vorzulegen.

5. Geschwisterkinder

Geschwisterkinder sollen gemeinsam in einer Einrichtung betreut werden, wenn die Eltern es für erforderlich halten.